

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

GZ • BKA-920.757/0001-III/1/2017

ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MAG. ULJANA LYUBINA

PERS. E-MAIL • ULJANA.LYUBINA@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-207445

IHR ZEICHEN • BMF-010200/0001-VI/1/2017

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Mittelstandsfinanzierungsgesellschaftengesetzes - MiFiGG 2017 -
Begutachtung; Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt – Sektion III – nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

**Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der
Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt**

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II Nr. 245/2011 idF BGBl. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II Nr. 489/2012 idF BGBl. II Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Zielen und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag:

Sofern gegeben, sollte im Rahmen der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung eine Verknüpfung mit den Angaben zur Wirkungsorientierung im Bundesvoranschlag erfolgen. Dies kann durch die Information, ob das Vorhaben eine Maßnahme eines Globalbudgets darstellt oder direkt einem Wirkungsziel beiträgt, erfolgen. Im Sinne der inhaltlichen Konsistenz wird daher empfohlen, zu prüfen, ob die Verordnung nicht einen Beitrag zur Erreichung des Wirkungsziels „Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft mit Fokus auf KMU und Tourismusunternehmen.“ (UG 40 / WZ 1) bzw. zur Umsetzung der Maßnahme „Fortführung und Weiterentwicklung der bestehenden Unterstützungsmaßnahmen zum Aufbau von Wettbewerbsfähigkeit mit Fokus auf KMU“ (GB-MN 40.02.01) leistet.

Problemanalyse:

Um die Verständlichkeit der Problemdefinition zu erhöhen, wird empfohlen, das tatsächliche Ausmaß des Problems im Hinblick auf die Größe des Betroffenenkreises und die damit verbundenen konkreten Zahlen und Daten genauer darzustellen.

Insbesondere wäre die Zielgruppe zu quantifizieren und darzustellen, welche Investitionsvolumina, durch welche Investorengruppen (Einzelpersonen etc.) in der Vergangenheit durch Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften realisiert wurden. Hier könnte ein Vergleich zu dem mit dem StRefG 1993 eingeführten Regime für Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften herangezogen werden.

Ziel 1:

Die Zielbeschreibung sowie die Verwendung der Indikatoren sollen dazu dienen, die vom haushaltsleitenden Organ angestrebte Wirkung darzulegen und überprüfbar zu machen. Es wird daher im Sinne der Überprüfbarkeit empfohlen, zu prüfen, ob das Erreichen der gewünschten Wirkung bei Ziel 1 auch durch eine Kennzahl messbar gemacht werden kann. Die Anzahl von am Markt agierenden Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften lässt alleine keine ausreichenden Rückschlüsse auf die Schaffung eines funktionierenden Marktes zur Eigenkapitalausstattung zu, da diese Kennzahl die mögliche Nachfrage nach Finanzierungsbedarf von Unternehmen in der Finanzierungs- und Wachstumsphase nicht abbildet.

Ziel 2:

Auch die Wahl der Maßnahmenbeschreibung sowie die Verwendung der Indikatoren sollen dazu dienen, die vom haushaltsleitenden Organ angestrebten Wirkungen darzulegen und überprüfbar zu machen. Inhaltlich deckt sich die Maßnahme 2 mit dem Indikator zu Ziel 2, wodurch eine erhöhte Transparenz der Überprüfung der Zielerreichung nicht zu erwarten ist. Es wird daher im Sinne der Relevanz empfohlen zu prüfen, ob das Erreichen des Zieles 2 auch durch eine andere Kennzahl messbar gemacht werden kann.

Ziel 3:

Bei der Kennzahl zu Ziel 3 handelt es sich um eine Maßnahme und keinen Indikator, der die tatsächliche Zielerreichung messbar beziehungsweise überprüfbar macht. Es wird daher empfohlen zu prüfen, ob das Erreichen des Zieles 3 durch eine geeignete Kennzahl messbar gemacht werden kann.

Ziel 4:

Bei der Kennzahl zu Ziel 4 handelt es sich um eine Maßnahme und keinen Indikator, der die tatsächliche Zielerreichung messbar beziehungsweise überprüfbar macht. Es wird daher empfohlen zu prüfen, ob das Erreichen des Zieles 4 durch eine geeignete Kennzahl messbar gemacht werden kann. Alternativ könnte das Ziel auch entfallen.

Wirkungsdimension Unternehmen:

Das Wesentlichkeitskriterium von 500 Unternehmen mit Auswirkungen auf den Unternehmenszyklus bezieht sich nicht ausschließlich auf die durch das Vorhaben gegründeten Finanzierungsgesellschaften, sondern auf alle Unternehmen (insbesondere KMUs, in die investiert wird), die von dem Vorhaben betroffen sind. Das Erreichen des Wesentlichkeitskriteriums wäre dahingehend zu überprüfen.

Wirkungsdimension Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen:

Im Rahmen der Darstellung der Gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen wären jedenfalls die Auswirkungen auf das gesamtwirtschaftliche Kapitalangebot/Kapitalnachfrage zu erläutern bzw. die Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort näher zu konkretisieren und wenn möglich, mit Daten und Prognosen zu unterlegen.

- 4 -

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

WFA@bka.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53 115 207333 erreichbar.

23. Februar 2017
Für den Bundeskanzler:
PLEYER

Elektronisch gefertigt